

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Rothe-Beinlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

Sogenanntes "Rock für Deutschland" in Gera und 12. Thuringentag der nationalen Jugend in Kahla - nachgefragt

Die **Kleine Anfrage 3551** vom 12. November 2013 hat folgenden Wortlaut:

Am 15. Juni 2013 fand in Kahla der 12. Thuringentag der nationalen Jugend mit 183 Teilnehmerinnen und Teilnehmern statt, wozu mit der Kleinen Anfrage 3179 (vgl. Drucksache 5/6486) dezidiert nachgefragt wurde. Zudem veranstaltete die rechtsextreme Szene am 6. Juli bereits zum 10. Mal das sogenannte Rock für Deutschland, angemeldet durch G. R. vom NPD-Kreisverband Gera, mit etwa 700 Teilnehmerinnen und Teilnehmern in Gera. Dazu liegt die Kleine Anfrage 3253 und die Antwort der Landesregierung in Drucksache 5/6825 vor.

Aus den oben genannten Anfragen ergeben sich diverse Nachfragen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung die Forderung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an derartigen Veranstaltungen grundsätzlich nach Geschlecht zu erfassen, um mehr Erkenntnisse darüber zu erlangen, welche Rolle beispielsweise Frauen in der rechten Szene spielen und wie sich deren Anteil und ihre Rollen auf derartigen Veranstaltungen verändern?
2. Wie bewertet die Landesregierung die in der Antwort auf Frage 6 der Kleinen Anfrage 3253 angeführte Tatsache, dass mit M. F. als Rednerin für den Ring Nationaler Frauen (RNF) erstmals eine Frau als Rednerin beim sogenannten Rock für Deutschland auftrat und sich in der Folge, am 3. Oktober 2013, in der Nähe von Jena die Regionalgruppe des RNF Thüringen gründete?
3. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zur Thüringer Regionalgruppe des RNF vor und wie stark bewertet die Landesregierung deren Einfluss innerhalb der rechten Szene?
4. Wie kann es sein, dass der Landesregierung, laut Antwort auf Frage 2 in Drucksache 5/6486, keinerlei Erkenntnisse zur Teilnahme von Kindern an den Veranstaltungen vorliegen, obgleich diese dort vertreten waren und auch deutlich erkennbar ein Kinderprogramm beispielsweise in Kahla angeboten wurde?
5. Wie bewertet die Landesregierung die Anwesenheit von Kindern an solchen Veranstaltungen insgesamt?
6. Wie kann es sein, dass die Landesregierung die Frage 9 in der Kleinen Anfrage 3253 nur dahin gehend beantwortet, dass die Bands "Frontfeuer", "Stimme der Vergeltung", "Excess" und "Die Lunikoff Verschwörung" in Gera auftraten, aber keine Erkenntnisse über die tatsächlich vorgetragenen Titel vorliegen, obgleich eine Titelleiste bei der Polizei und beim Ordnungsamt Gera vorab eingereicht und die Zulässigkeit der Titel geprüft wurde?

7. Liegen der Landesregierung deshalb keine Erkenntnisse zu den tatsächlich vorgetragenen Titeln vor, weil niemand überprüft hat, welche Titel dort tatsächlich gespielt wurden und ob diese den Prüfkriterien entsprechen und wie bewertet die Landesregierung diese Nichtkontrolle bzw. welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus?
8. Wie bewertet die Landesregierung das Abspielen folgender Lieder laut Liedliste beim sogenannten Rock für Deutschland in Gera, in denen die SS verherrlicht, Gewaltverherrlichung betrieben, verbotene Organisationen verherrlicht, Aussteigerinnen und Aussteiger eingeschüchert, Grabschändung propagiert und NS-Propaganda betrieben wird:
- "Sommer" gecouvert von Frontfeuer,
 - "Schwarz ist die Nacht" gecouvert von Frontfeuer,
 - "Lan-Song" von Lunikoff-Verschwörung,
 - "Vom Frühstück bis zum Abendbrot" von Lunikoff-Verschwörung,
 - "Über Leichen" von Lunikoff-Verschwörung,
 - "Vergeltung" und "Lenker der Schlachten" von Lunikoff-Verschwörung?
9. Wie wird die Landesregierung zukünftig sicherstellen, dass bei genehmigten Veranstaltungen der rechts-extremen Szene keine Lieder oder Texte verlautbart werden, die indiziert sind und/oder gegen Grund- und Menschenrechte verstoßen?
10. Wie kann es sein, dass die Landesregierung auf die Kleine Anfrage 3253 antwortet, dass bei den Redebeiträgen strafrechtlich relevante Äußerungen nicht festgestellt wurden, während sie angibt, über keinerlei Erkenntnisse zu verfügen, welche Lieder und Texte auf der Veranstaltung tatsächlich vorgetragen wurden?
11. Wie erklärt die Landesregierung ihre Antwort auf die Kleine Anfrage 3253 in der Frage 6, dass Solidaritätsbekundungen für Mitglieder oder das Umfeld des NSU nicht festgestellt wurden, gleichzeitig aber T-Shirts mit der Aufschrift "Freiheit für Wolle" getragen und in Kahla auch verkauft (siehe Antwort auf Frage 8 der Kleinen Anfrage 3179 in Drucksache 5/6486) und Dosen mit der Aufschrift "Spendet für eure inhaftierten Kameraden" in Gera an den Ständen festgestellt wurden und sieht sie hier eine Fehleinschätzung ihrerseits? Wenn nein, warum nicht?
12. Wie bewertet die Landesregierung den Auftritt von M. W. aus Bayern als Redner beim Thüringentag der nationalen Jugend in Kahla (siehe Antwort auf Frage 9 der Kleinen Anfrage 3179 in Drucksache 5/6486), angesichts der Tatsache, dass dieser einschlägig verurteilt ist und einem Kontaktverbot zu ehemaligen Kameraden unterliegt?
13. Wie gewährleistet die Landesregierung die Durchsetzung von solchen Kontaktverboten?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 7. Januar 2014 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse über eine Forderung vor, dass Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Veranstaltungen nach dem Geschlecht erfasst werden sollen. Eine solche Erfassung bedarf nach hiesiger Einschätzung der Normierung durch den Gesetzgeber.

Zu 2.:

M. F. hielt in diesem Jahr auf mehreren Veranstaltungen Redebeiträge.

Erkenntnisse über einen Zusammenhang mit dem Auftritt von M. F. als Rednerin beim sogenannten Rock für Deutschland und der Gründung einer Thüringer Regionalgruppe "Ring Nationaler Frauen" liegen nicht vor.

Zu 3.:

Der Landesverband Thüringen des RNF gründete sich nach Eigenangaben am 3. Oktober 2013 in Weimar. Die Gründung war schon im März 2013 angekündigt worden. Eine "Erste Aktion des RNF in Thüringen" soll am 26. Juni 2013 in Erfurt durchgeführt worden sein. Dabei seien 100 Rosen durch Mitglieder des RNF an Passantinnen verteilt worden.

Nach gegenwärtigen Erkenntnissen ist nicht anzunehmen, dass die Gründung des Landesverbandes des RNF Struktur und Politik der männerdominierten Thüringer NPD grundsätzlich ändert. Die bisherigen Aktivitäten des RNF in Thüringen deuten zudem nur auf eine geringe personelle Basis hin.

Zu 4.:

Ein Kinderprogramm konnte nicht festgestellt werden. Zur Anwesenheit von Kindern liegen keine Erkenntnisse vor.

Zu 5.:

Die Anwesenheit von Kindern wird von der Landesregierung kritisch gesehen.

Soweit keine Untersagungsmöglichkeiten (z. B. Jugendschutzgesetz) bestehen, obliegt die Entscheidung über eine Anwesenheit von Kindern jedoch den jeweiligen Erziehungsberechtigten.

Zu 6.:

Es wurde kein Abgleich der gespielten Musiktitel mit der eingereichten Titelliste vorgenommen.

Zu 7.:

Ein Abgleich der gespielten Titel mit der eingereichten Titelliste erfolgte am Veranstaltungstag nicht.

Es wird daraufhin hingewiesen, dass aufgrund der Lautstärke und verzerrt schreiender Darbietung der Lieder eine allumfassende Nachverfolgung der Liedtexte erheblich erschwert bzw. teilweise unmöglich ist.

Zu 8.:

Die Landesregierung steht generell allen Liedern, die eine derartige Verherrlichung bzw. Propaganda betreiben, ablehnend gegenüber.

Bezugnehmend auf die in der Frage angeführten Lieder ist anzumerken, dass diese auf strafrechtliche Relevanz geprüft wurden. Erkenntnisse für ein Verbot konnten nicht erlangt werden.

Zu 9.:

Werden indizierte Lieder bzw. strafrechtlich relevante Liedtexte festgestellt, ist das weitere Abspielen zu unterbinden. Zudem haben versammlungsrechtliche Prüfungen zu erfolgen und sind strafrechtliche Maßnahmen einzuleiten.

Im Weiteren wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

Zu 10.:

Die Redebeiträge wurden - soweit verständlich - verfolgt und auf strafrechtliche Relevanz geprüft. Hinsichtlich der gespielten Musiktitel wird auf die Antworten zur den Fragen 7 und 8 verwiesen.

Zu 11.:

Die Bezugsfrage zur Kleinen Anfrage 3253 stimmt nicht mit der Fragestellung überein. Es handelt sich richtigerweise um die Frage 7.

Die Landesregierung erklärte in der Frage 7 zur Kleinen Anfrage 3253, dass es zu keinen "Solidaritätsbekundungen" in verbaler Form (sprachliche Äußerungen) gekommen sei.

Bei allen weiteren Aussagen in der Antwort zu Frage 7 handelt es sich, entsprechend der Fragestellung, um Formen von "Solidaritätsbekundungen". Eine Fehleinschätzung der Landesregierung liegt nicht vor.

Zu 12.:

Gründe, M. W. nicht als Redner auftreten zu lassen, lagen nicht vor.

Personen, zu denen ein Kontaktverbot besteht, konnten in Kahla nicht festgestellt werden.

Zu 13.:

Zur Gewährleistung der Durchsetzung von Kontaktverboten werden die Einsatzkräfte entsprechend der gerichtlichen Weisungen sensibilisiert.

Mit der zuständigen Polizeidienststelle wird bei Erfordernis Kontakt aufgenommen, um Erkenntnisse über mögliche Anreisen von Personen zu erlangen, zu denen Kontaktverbote bestehen.

Bei Verstößen wird die Polizei geeignete Maßnahmen zur Durchsetzung desselben treffen. Hierbei kommen insbesondere Platzverweise, Betretungsverbote bzw. Gewahrsamnahme sowie die Anzeige einer Straftat nach § 145a Strafgesetzbuch und bei der zuständigen Führungsaufsichtsstelle die Anregung eines Antrages auf deren Verfolgung in Betracht.

Geibert
Minister